

Adresse des Karlsruher Instituts für Technologie

Postzustellung:	Besucheradresse:
Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Campus Süd Postfach 6980 76049 Karlsruhe	Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Kaiserstr. 12 76131 Karlsruhe

Internet: <http://www.kit.edu>

Impressum

 **zib**-Information Sparteingangsprüfung. Änderungen vorbehalten

März 2011. Die zib-Informationen werden in der Regel jährlich überarbeitet. Die aktuelle Fassung ist jeweils im Internet als PDF-Datei

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	1
2	Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (ehem. Universität Karlsruhe)	3
3	Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe	9
4	Adressen, Ansprechpartner, Formulare, Tipps	16

1 Das Wichtigste in Kürze

1. Personenkreis

Für fast alle Sportstudiengänge an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten ist in Baden-Württemberg der formelle Nachweis der sportlichen Eignung erforderlich.

Dieser Nachweis erfolgt im Normalfall durch das Bestehen einer Eignungsprüfung. Am Karlsruher Institut für Technologie wird diese Prüfung "Sporteingangsprüfung" genannt, an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe "Aufnahmeprüfung" im Fach Sport.

Ausnahmen: In manchen Bachelor-Studiengängen mit sportlichen Inhalten an Pädagogischen Hochschulen ist die Sporteignungsprüfung nicht erforderlich.

2. Anerkennung von Prüfungen anderer Hochschulen

a) Eine Sporteignungsprüfung von einer anderen baden-württembergischen Universität wird am Karlsruher Institut für Technologie anerkannt. Nicht anerkannt wird eine Sporteignungsprüfung von einer baden-württembergischen Pädagogischen Hochschule.*

b) An der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe werden Sporteignungsprüfungen von anderen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten in Baden-Württemberg anerkannt.

c) Die Eignungsprüfungen von Hochschulen außerhalb Baden-Württembergs werden anerkannt, wenn diese gleichwertig sind.

Anerkennungsverfahren: In den Fällen a) und b) genügt es, wenn dem Antrag auf Zulassung zum Studium eine beglaubigte Kopie der bestandenen Sporteignungsprüfung beigelegt wird.

Im Falle c) ist die Anerkennung individuell bei der zuständigen Person zu beantragen, siehe Kapitel 4. Ein entsprechendes Anerkennungsformular kann auf Internet-Seite des Sportinstituts heruntergeladen werden, siehe Kapitel 4.

3. Teil-Befreiung aufgrund schulischer Leistungen

Eine Teilbefreiung ist auf Antrag möglich in jenen Teilgebieten der Sporteingangsprüfung, welche Gegenstand einer praktischen Abiturprüfung waren (mindestens acht Punkte).

Die Teilbefreiung erstreckt sich auf das gesamte Teilgebiet, nicht nur auf einzelne Sportarten in dem Teilgebiet. Beispiel: Wenn man im Abitur die praktische Abiturprüfung in Leichtathletik abgelegt hat, dann erfolgt die Befreiung in der Sporteingangsprüfung für das gesamte Teilgebiet der Leichtathletik, nicht nur für jene Disziplinen, die man auch in der Abiturprüfung gehabt hatte.

Eine solche Teilbefreiung ist möglich bis zum dritten, auf die Reifeprüfung folgenden Prüfungstermin. (Vgl. § 1, Abs. 3 der in Kap. 2 abgedruckten Satzung). Die Nachweise über die erbrachten Schulleistungen sind auf einem eigenen Formblatt durch die Schule zu bestätigen. Das Anerkennungsformular kann auf der Internet-Seite des Sportinstituts heruntergeladen werden, siehe Kapitel 4.

*Hintergrund: Die Pädagogischen Hochschulen und die Universitäten im Lande Baden-Württemberg haben zwar weitestgehend identische Satzungen beschlossen, dennoch sind in zwei Punkten die Anforderungen an der PH geringer. Auf die Unterschiede wird in den Fußnoten zur Satzung der Pädagogischen Hochschule in Kapitel 3 jeweils hingewiesen.

4. Zulassungsvoraussetzung, kein Ersatz für Bewerbung
Das Bestehen der Prüfung ist eine *Voraussetzung* für die Zulassung zum Studium und ersetzt daher nicht die *Bewerbung* für ein Studium. Erst recht nicht garantiert eine bestandene Eignungsprüfung den Erhalt eines Studienplatzes. Falls eine Auswahl unter den Bewerbern stattfinden muss, welche die Sporteignungsprüfung bestanden haben, dann erfolgt diese Auswahl ohne weitere Berücksichtigung der Ergebnisse der Eignungsprüfung. Der Nachweis über eine bestandene Eignungsprüfung oder aber die Anerkennung über eine anderswo abgelegte Eignungsprüfung (s.o. Nr. 2) muss der Bewerbung um einen Studienplatz in einer beglaubigten Kopie beigelegt werden. Nach dem Ende der Bewerbungsfrist (normalerweise: 15. Juli) kann diese Bescheinigung weder an der Pädagogischen Hochschule noch an der Universität nachgereicht werden.
5. Anmeldung
Zur Sporteignungsprüfung muss man sich gesondert anmelden, und zwar bei den in Kapitel 4 angegebenen Stellen, die dafür besondere Formulare online bereithalten. Die ausgefüllten Anmeldeformulare sind auch an diese Stellen zu schicken und nicht an die Studiensekretariate oder Studienbüros.
6. Anmeldefrist: **Bitte nicht auf den letzten Drücker bewerben!**
Anmeldeschluss zur Sporteingangsprüfung ist der 15. Mai. Bewerbungs- und Anerkennungsformulare gibt es unter den in Kapitel 4 angegebenen Adressen bzw. Internetadressen. Die Bewerber erhalten bis ca. 22. Mai eine schriftliche Einladung.
7. Termin
Als Prüfungstermin ist normalerweise der letzte Freitag im Mai vorgesehen.
8. Nachtermin
Als Nachprüfungstermin ist jeweils der erste Dienstag im Juli vorgesehen. An einer solchen Nachprüfung kann nur teilnehmen, wer sich zum Hauptprüfungstermin rechtzeitig angemeldet hatte und entweder einzelne Teilprüfungen nicht bestanden hatte oder aus einem Grund verhindert war, den er/sie nicht zu vertreten hat, insbes. wegen Krankheit oder Verletzung. Ein Auslandsaufenthalt gilt normalerweise nicht als Entschuldigung.
9. Gültigkeit
Eine bestandene Eingangsprüfung ist für drei Studienjahre gültig.
Dieses gilt auch für anerkannte Sporteingangsprüfungen aus anderen Bundesländern.
10. Gebühr
Das Institut für Sport und Sportwissenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie erhebt - wie auch die anderen Universitäten in Baden-Württemberg - für die Teilnahme an der Sporteignungsprüfung eine Gebühr von 40 Euro. Diese Gebühr wird fällig bei der Anmeldung. Die Bankverbindung ist in Kapitel 4 angegeben.
An der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe ist die Teilnahme an der Sporteingangsprüfung gebührenfrei.

Bei weiteren, speziellen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die im Kapitel 4 angegebenen Adressen!

2 Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (ehem. Universität Karlsruhe)

Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Universität Karlsruhe (TH)¹ vom 19.12.2005

Auf Grund § 58 Abs. 6 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 19.12.2005 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck und Umfang der Eingangsprüfung

(1) Die Zulassung zum Studieren des Faches Sport an der Universität Karlsruhe (TH) setzt das Bestehen eines Eignungsfeststellungsverfahrens voraus. Der/die Bewerber/in hat in dieser Prüfung nachzuweisen, dass er/sie über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügt, die erwarten lässt, dass er/sie den praktischen Anforderungen des Studiums genügen kann. Die Prüfung entfällt, wenn der/die Bewerber/in in einem anderen Bundesland eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Die Eignungsfeststellungsprüfung erstreckt sich nach näherer Maßgabe der Anlage auf folgende Teilgebiete:

1. Leichtathletik
2. Schwimmen
3. Turnen
4. Spiele
5. Gymnastik (nur Bewerberinnen).

(3) Bei einem/einer Bewerber/in, der/die Sport als Prüfungsfach in der Reifeprüfung gewählt hat, entfällt die Prüfung bis zu dem dritten auf die Reifeprüfung folgenden Prüfungstermin in den Teilgebieten, die Gegenstand seiner/ihrer praktischen Reifeprüfung waren und in denen er/sie mindestens acht Punkte erreicht hat.²

§ 2 Antrag

Den Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, bei der Universität Karlsruhe (TH) einzureichen.³

1 Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 35 vom 22. Dezember 2005, zu finden auch unter: <http://www.zvw.uni-karlsruhe.de/3369.php> (Jahr 2005, Nr. 35).

2 Siehe hierzu: Kapitel 1, Nr. 3 in dieser Schrift.

3 Zum Anmeldeformular siehe: Kapitel 1, Nr. 5.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission und sein/e Stellvertreter/in werden vom Rektor auf Vorschlag des zuständigen Fakultätsrates bestellt. Der/die Vorsitzende muss im Fach Sport hauptberuflich tätig sein; er/sie soll Professor/in sein.

(2) Der/die Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat die Prüfer/Innen. Für jedes Teilgebiet sind gemäß § 1 Abs. 2 zwei Prüfer/innen zu bestellen, von denen mindestens einer/eine zu dem im Fach Sport hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören muss. Ein/e Prüfer/in kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der/die Vorsitzende kann zugleich Prüfer/in sein. Der/die Vorsitzende und die Prüfer/innen bilden die Prüfungskommission. Sie muss mindestens drei Mitglieder umfassen.

(3) Dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er/sie entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der/die Stellvertreter/in unterstützt ihn/sie bei diesen Aufgaben.

§ 4 Durchführung der Prüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung soll Ende Mai oder spätestens Anfang Juni durchgeführt werden. Eine Nachprüfung für verhinderte Bewerber/innen oder solche, die sich während der Prüfung verletzt oder die Prüfung nicht bestanden haben, soll Anfang Juli durchgeführt werden. Der Termin zur Durchführung der Prüfung ist nach Absprache der Universitäten landeseinheitlich auf die gleichen Tage festzusetzen.

(2) Kann ein/e Bewerber/in aus Gründen, die von ihm/ihr nicht zu vertreten sind, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Prüfung nicht fortsetzen, wird er/sie zur Nachprüfung nur zugelassen, wenn er/sie dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt.

(3) Die Prüfung wird in jedem Teilgebiet im Sinne von § 1 Abs. 2 von zwei Prüfern abgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer entscheidet die Prüfungskommission nach Anhören der Prüfer.

(4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Übungen, für die die Leistungsanforderungen nicht erfüllt oder die wegen Verletzung nicht abgelegt wurden.

(5) Unternimmt es ein/e Bewerber/in, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist er/sie von der Prüfung auszuschließen. An einer eventuellen Nachprüfung gemäß Absatz 2 darf er/sie nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 sowie nach Absatz 4 trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission. Der/die Bewerber/in ist vorher zu hören.

§ 5 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses

Die Eignungsfeststellungsprüfung ist bestanden, wenn der/die Bewerber/in in allen Teilgebieten die geforderte Leistung erbracht hat. Hierüber ist ihm/ihr eine Bescheinigung auszustellen, die von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist und das Dienstsiegel der Hochschule tragen muss.

§ 6 Gültigkeit der Bescheinigung

Die Bescheinigung nach § 5 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Eingangsprüfung folgenden drei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der/die Bewerber/in in einem anderen Land die Prüfung abgelegt hat (§ 1 Abs. 1 Satz 4).

§ 7 Studienortwechsel an die Universität Karlsruhe (TH)

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Bewerber/innen, die in höhere Fachsemester aufgenommen werden wollen und zuvor an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums im Studienfach Sport eine Eignungsfeststellungsprüfung nicht vorgeschrieben war. Hat der/die Bewerber/in in seinem/ihrer Studium an einer solchen Hochschule Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass er/sie den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann er/sie von der Eingangsprüfung befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, den 19.12.2005

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler, Rektor

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung über die Sporteingangsprüfung

Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

1. Leichtathletik

	Bewerber	Bewerberinnen
a) 100m-Lauf	13,4 sec	15,7 sec
b) 2000m-Lauf	-	10,30 min
c) 3000m-Lauf	13,0 min	-
d) Weitsprung oder Hochsprung	4,70 m 1,40 m	3,80 m 1,20 m
e) Kugelstoßen oder Schleuderball	8,25 m (Kugel 6,25 kg) 35 m (1,5 kg)	6,75 m (Kugel 4,0 kg) 25 m (1,0 kg)

2. Schwimmen

100 m Brust oder	1.57,5 min	2.07,5 min
wahlw. 100 m Kraul	1.47,5 min	1.57,5 min

3. Gerätturnen

Verlangt werden aus den nachgenannten drei Bereichen drei Übungen. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in

der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung ist als Durchgefallen zu werten (Beispiel: Zuviel oder zu wenig Rotation beim Hüftumschwung am Reck und damit ein Nicht-Erreichen der korrekten Endposition ist als durchgefallen zu werten. Ebenso ist die $\frac{1}{2}$ Drehung beim Felgunterschwingung deutlich in der Luft zu vollenden und nicht erst während des Bodenkontaktes.) An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

Bewerber

Bewerberinnen

a) Boden

a) Boden

Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigen Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts

Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigen Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts

b) Sprung
Sprunghocke Pferd (längs)
Höhe 1,30 m
Sprungtisch 1,35 m

b) Sprung
Sprunghocke Pferd (quer) / Sprungtisch
Höhe 1,25 m

c) Barren
(1,70 m - 1,80 m hoch)
Kippe aus dem Kipphang in den Grätschsitz, aus dem Grätschsitz abrollen in den Oberarmhang, Stemme rückwärts, Vorschwing, Wende in den Außenquerstand.

c) Reck
(kopfhoch)
Hüftaufschwung ohne Schwungbeineinsatz, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwingung aus dem Stütz mit $\frac{1}{2}$ Drehung.

6. Spiele

Verlangt werden aus den nachgenannten vier Spielen bei Bewerbern drei und bei Bewerberinnen zwei Spiele (nimmt ein Bewerber an allen vier, eine Bewerberin an drei Spielüberprüfungen teil, bleibt die schlechteste Wertung unberücksichtigt). Die Spielprüfungen

werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

- a) Basketball: Spielform 3 : 3 (auf einen Korb (ggf. 3 : 3 +1))
- b) Fußball: Spielform 4 : 4 (auf zwei Tore (ggf. 4 : 4 + 1))
- c) Handball: Spielform 4 : 4 (auf ein Tor)
- d) Volleyball: Spielform 4: 4

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform, sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampfregeln entsprechen.

7. Gymnastik (nur Bewerberinnen)

Es werden gymnastische Grundformen mit und ohne Handgerät geprüft, wobei auf die technische Ausführung, die Rhythmisierfähigkeit sowie die Koordination Wert gelegt wird.

Die Bewerberin hat die Wahl zwischen einer selbstgestalteten Bewegungsverbinding ohne Handgerät mit Pflichtelementen oder einer vorgegebenen Bewegungsverbinding mit dem Seil.

Vor der Prüfung entscheidet sich die Bewerberin für eine Übung, die bei Nichtgelingen einmal wiederholt werden kann.

Die Pflichtelemente sowie die Bewegungsverbinding mit dem Seil werden vor Beginn der Prüfung beispielhaft gezeigt.

Es ist eine Wiederholung zugelassen.

Übung 1: Prüfungsaufgabe ohne Handgerät

Die Bewerberin zeigt eine von ihr vorbereitete rhythmische Bewegungsverbinding (max. 60 sec.), in welcher folgende Elemente enthalten sein müssen:

Grundformen der Gymnastik

Laufen und Springen (Pferdchensprung und Schrittsprung), Hüpfen (vorwärts, rückwärts), Seitgalopp (rechts, links), Federn (Einzel-, Doppel- und/oder Schlussfedern); ein Gleichgewichtselement (einbeiniger Stand mit abgespreiztem Spielbein, z.B. Standwaage); ein Bodenelement, das ein Rumpfbeugen beinhaltet; weiteres Armkreisen in einem der o.g. Elemente.

Bewertungskriterien:

- Rhythmischer Ablauf;
- räumliche Gestaltung;
- technische Ausführung;
- Bewegungsweite;
- Koordination der Einzelbewegungen.

Übung 2: Prüfungsaufgabe mit Seil

Takt:

1. 1-8 8 Laufschrirte mit Seildurchschlag vorwärts (der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 2. Schritt - Zweierlauf);
2. 1-4 2 Doppelfederungen am Ort mit 2 Seildurchschlägen vorwärts;
5-8 Schlußsprünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vorwärts;
3. 1-8 3 Seitgaloppschritte nach rechts und ein Schlusssprung - 3 Seitgaloppschritte nach links und ein Schlusssprung mit je einem Seildurchschlag vorwärts;
4. 1-4 ein Achterschwung vorwärts (Knoten in beiden Händen), an der linken Seite beginnend;
5-8 1/2 Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbeischwingen zur Vorhalte;
5. 1-8 8 Laufschrirte vorwärts mit je einem Seildurchschlag vorwärts (Einerlauf);
6. 1-8 1/1 Schrittdrehung links mit einem Vorwärtskreisschwung an der linken Körperseite. Während der letzten beiden Schritte das Seil offen an der linken Körperseite ausschwingen lassen.

Bewertungskriterien:

- Rhythmischer Ablauf;
- Koordinierung von Eigenbewegungen und Gerätebewegungen;
- technische Ausführung der gymnastischen Grundformen sowie Gerätetechnik;
- Bewegungsweite.

3 Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport vom 3. Dezember 2007

Aufgrund von § 58 Abs. 6 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 30. Oktober 2007 folgende Satzung beschlossen.⁴

§ 1 Zweck und Umfang der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Zulassung zum Studium des Faches Sport an einer Pädagogischen Hochschule setzt das Bestehen einer Prüfung in einem Eignungsfeststellungsverfahren voraus. Der Bewerber/Die Bewerberin hat in dieser Prüfung nachzuweisen, dass er/sie über die sportliche Eignung und Motivation verfügt, die erwarten lässt, dass er/sie den praktischen Anforderungen des Studiums genügen kann. Die Prüfung entfällt, wenn der Bewerber/die Bewerberin bereits eine gleichwertige Prüfung erfolgreich absolviert hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.

(2) Die Eignungsfeststellungsprüfung erstreckt sich nach näherer Maßgabe der Anlage auf folgende Teilgebiete:

1. Leichtathletik,
2. Geräteturnen,
3. Schwimmen,
4. Spiele,
5. Gymnastik .

(3) Bei einem Bewerber/einer Bewerberin, der/die als Prüfungsfach Sport in der Reifeprüfung gewählt hat, entfällt die Prüfung bis zu dem dritten auf die Reifeprüfung folgenden Prüfungstermin in den Teilgebieten, die Gegenstand seiner/ihrer praktischen Reifeprüfung waren und in denen er/sie mindestens acht Punkte erreicht hat.⁵

§ 2 Antrag

Den Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, bei der Hochschule einzureichen, bei der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.⁶

4 Zu finden auch im Internet unter:

http://www.sport.ph-karlsruhe.de/docs/aufnahmepruefung_satzung.pdf

5 Siehe hierzu: Kapitel 1, Nr. 3.

6 Zur Adresse siehe Kapitel 1, Nr. 5.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission und sein/ihr/e Stellvertreter/in werden vom Rektor/von der Rektorin auf Vorschlag des zuständigen Fakultätsrats bestellt. Der/Die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in müssen im Fach Sport hauptberuflich tätig sein; sie sollen Hochschullehrer/innen sein.

(2) Der/Die Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat die Prüfer und/oder Prüferinnen. Für jedes Teilgebiet gemäß § 1 Abs. 2 sind zwei Prüfer/innen zu bestellen, von denen eine/r zu dem im Fach Sport hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören muss. Ein Prüfer/eine Prüferin kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der/die Vorsitzende kann zugleich Prüfer/ in sein. Der/Die Vorsitzende und die Prüfer/innen bilden die Prüfungskommission. Diese umfasst mindestens drei Mitglieder.

(3) Dem/Der Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er/Sie entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der Stellvertreter/Die Stellvertreterin unterstützt ihn/sie bei diesen Aufgaben.

§ 4 Durchführung der Prüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung soll Ende Mai oder spätestens Anfang Juni durchgeführt werden. Eine Nachprüfung für verhinderte Bewerber/innen oder solche, die sich während der Prüfung verletzt oder die Prüfung nicht bestanden haben, soll Anfang Juli durchgeführt werden. Die Termine setzen die Pädagogischen Hochschulen landeseinheitlich fest.

(2) An der Nachprüfung können nur Bewerber/innen teilnehmen, die aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, an der Eignungsfeststellungsprüfung nicht teilnehmen konnten oder diese Prüfung abbrechen mussten, sich während der Prüfung verletzt haben oder die Prüfung nicht bestanden haben. Im ersten Fall wird ein Bewerber/eine Bewerberin nur zugelassen, wenn er/sie dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt.

(3) Die Prüfung wird in jedem Teilgebiet im Sinne von § 1 Abs. 2 von zwei Prüfern/Prüferinnen abgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer/innen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Prüfer/innen.

(4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Übungen, für die die Leistungsanforderungen nicht erfüllt oder die nicht abgelegt wurden.

(5) Unternimmt es ein Bewerber/eine Bewerberin, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist er/sie von der Prüfung auszuschließen. An einer eventuellen Nachprüfung gemäß Absatz 2 darf er/sie nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückge-

nommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentcheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 sowie nach Absatz 2 trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Bewerber/Die Bewerberin ist vorher zu hören.

§ 5 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses

Die Eignungsfeststellungsprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber/die Bewerberin in allen Teilgebieten die geforderten Leistungen erbracht hat. Hierüber ist ihm/ihr eine Bescheinigung auszustellen, die vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist und das Dienstsiegel der Hochschule tragen muss.

§ 6 Gültigkeit der Bescheinigung

(1) Die Bescheinigung nach § 5 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Eignungsfeststellungsprüfung folgenden drei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der Bewerber/die Bewerberin eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat (§ 1 Abs. 1 Satz 4).

(2) Die Bescheinigung besitzt Gültigkeit an allen Pädagogischen Hochschulen im Land Baden-Württemberg mit dem Studienfach Sport.

§ 7 Studienortwechsel an eine Pädagogische Hochschule in Baden-Württemberg

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Bewerber/innen, die in höhere Fachsemester aufgenommen werden wollen und zuvor an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums im Studienfach Sport eine Eignungsfeststellungsprüfung nicht vorgeschrieben war. Hat der Bewerber/die Bewerberin in seinem Studium an einer solchen Hochschule Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass er/sie den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann er/sie von der Eignungsfeststellungsprüfung befreit werden. Die Entscheidung trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das Eignungsfeststellungsverfahren im Fach Sport vom 10. Februar 2006 außer Kraft.

Karlsruhe, den 3. Dezember 2007

Prof. Dr. Liesel Hermes, Rektorin

Anlage zu § 1 Abs. 2

Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe:

1. Leichtathletik

Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Teilgebieten Leichtathletik und Geräteturnen insgesamt sechs von sieben Anforderungen erfüllt sind.

	Bewerber	Bewerberinnen
a) 100m-Lauf	13,4 sec	15,7 sec
b) 2000m-Lauf	-	10,30 min
c) 3000m-Lauf	13,0 min	-
d) Weitsprung oder Hochsprung	4,70 m 1,40 m	3,80 m 1,20 m
e) Kugelstoßen oder Schleuderball	8,25 m (Kugel 6,25 kg) 35 m (1,5 kg)	6,75 m (Kugel 4,0 kg) 25 m (1,0 kg)

Im Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen und Schleuderball sind drei Versuche zugelassen.⁷

2. Geräteturnen

Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Teilgebieten Leichtathletik und Geräteturnen insgesamt sechs von sieben Anforderungen erfüllt sind.

Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung ist als Durchgefallen zu werten. (Beispiel: Zuviel oder zu wenig Rotation beim Hüftumschwung am Reck und damit ein Nicht-Erreichen der korrekten Endposition, ist als durchgefallen zu werten. Ebenso ist die ½ Drehung beim Felgunterschwung deutlich in der Luft zu vollenden und nicht erst während des Bodenkontaktes). An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.⁸

Bewerber	Bewerberinnen
a) Boden Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigen Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts	a) Boden Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigen Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts

⁷ Anmerkungen des zib: Diese Anforderungen sind dieselben wie in der Eignungsprüfung an der Universität.

⁸ Anmerkung des zib: Hier unterscheiden sich die Anforderungen der Universität dadurch, dass beim Sprung Höhenangaben für die Geräte gemacht werden.

- | | |
|---|---|
| b) Sprung
Sprunghocke Pferd / Sprungtisch | b) Sprung
Sprunghocke Pferd / Sprungtisch |
| c) Barren
(1,70 m - 1,80 m hoch)
Kippe aus dem Kipphang in den
Grätschsitz, aus dem Grätschsitz ab-
rollen in den Oberarmhang, Stemme
rückwärts, Vorschwung, Wende in
den Außenquerstand. | c) Reck
(kopfhoch)
Hüftaufschwung ohne Schwungbein-
einsatz, Hüftumschwung vorlings
rückwärts, Felgunterschwung aus
dem Stütz mit $\frac{1}{2}$ Drehung. |

3. Schwimmen⁹

	Bewerber	Bewerberinnen
100 m Brust oder	1.57,5 min	2.07,5 min
wahlw . 100 m Kraul	1.47,5 min	1.57,5 min

4. Spiele

Verlangt werden aus den nachgenannten vier Spielen drei Spiele, sofern Gymnastik nicht gewählt wird. Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die Gymnastik als Teilgebiet wählen, werden zwei Spiele verlangt. Nimmt ein/e Bewerber/in an einer zusätzlichen Spielprüfung teil, bleibt die schlechteste Wertung unberücksichtigt. Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von ca. 10 Minuten Dauer abgenommen.

- a) Basketball: Spielform 3:3 auf einen Korb (ggf. 3:3+1)
- b) Fußball: Spielform 4:4 auf zwei Tore (ggf. 4:4+1)
- c) Handball: Spielform 4:4 auf ein Tor
- d) Volleyball: Spielform 4:4

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampfbregeln entsprechen.¹⁰

⁹ Anm. des zib: Diese Anforderungen sind identisch mit den Anforderungen an der Universität.

¹⁰ Anm. des zib: Diese Anforderungen sind identisch mit den Anforderungen an der Universität. Allerdings ist es an der Universität den Bewerberinnen nicht möglich, Gymnastik (Nr. 5) durch ein Spiel (Nr. 4) zu ersetzen.

5. Gymnastik¹¹

Wird Gymnastik nicht gewählt, werden aus den unter Ziffer 4 genannten Spielen drei Spiele verlangt. Es werden gymnastische Grundformen mit und ohne Handgerät geprüft, wobei auf die technische Ausführung, die Rhythmisierfähigkeit sowie die Koordination Wert gelegt wird.

Der/Die Bewerber/in hat die Wahl zwischen einer selbstgestalteten Bewegungsverbinding ohne Handgerät mit Pflichtelementen oder einer vorgegebenen Bewegungsverbinding mit dem Seil.

Vor der Prüfung entscheidet sich der/die Bewerber/in für eine Übung, die bei Nichtgelingen einmal wiederholt werden kann.

Die Pflichtelemente sowie die Bewegungsverbinding mit dem Seil werden vor Beginn der Prüfung beispielhaft gezeigt.

Es ist eine Wiederholung zugelassen.

Übung 1: Prüfungsaufgabe ohne Handgerät

Die Bewerberin zeigt eine von ihr vorbereitete rhythmische Bewegungsverbinding (max. 60 sec.), in welcher folgende Elemente enthalten sein müssen:

Grundformen der Gymnastik

Laufen und Springen (Pferdchensprung und Schrittsprung), Hüpfen (vorwärts, rückwärts), Seitgalopp (rechts, links), Federn (Einzel-, Doppel- und/oder Schlussfedern); ein Gleichgewichtselement (einbeiniger Stand mit abgespreiztem Spielbein, z.B. Standwaage); ein Bodenelement, das ein Rumpfbeugen beinhaltet; weiteres Armkreisen in einem der o.g. Elemente.

Bewertungskriterien:

- Rhythmischer Ablauf;
- räumliche Gestaltung;
- technische Ausführung;
- Bewegungsweite;
- Koordination der Einzelbewegungen.

Übung 2: Prüfungsaufgabe mit Seil

Takt:

1. 1-8 8 Laufschrirte mit Seildurchschlag vorwärts (der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 2. Schritt - Zweierlauf);

¹¹ Wird Gymnastik gewählt, sind die Anforderungen identisch mit denjenigen an der Universität.

-
2. 1-4 2 Doppelfederungen am Ort mit 2 Seildurchschlägen vorwärts;
5-8 Schlußsprünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vorwärts;
 3. 1-8 3 Seitgaloppschritte nach rechts und ein Schlusssprung - 3 Seitgaloppschritte nach links und ein Schlusssprung mit je einem Seildurchschlag vorwärts;
 4. 1-4 ein Achterschwung vorwärts (Knoten in beiden Händen), an der linken Seite beginnend;
5-8 1/2 Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbeiswingen zur Vorhalte;
 5. 1-8 8 Laufschriffe vorwärts mit je einem Seildurchschlag vorwärts (Einerlauf);
 6. 1-8 1/1 Schrittdrehung links mit einem Vorwärtskreisschwung an der linken Körperseite. Während der letzten beiden Schritte das Seil offen an der linken Körperseite ausschwingen lassen.

Bewertungskriterien:

- Rhythmischer Ablauf;
- Koordinierung von Eigenbewegungen und Gerätebewegungen;
- technische Ausführung der gymnastischen Grundformen sowie Gerätetechnik;
- Bewegungsweite.

4 Adressen, Ansprechpartner, Formulare, Tipps

4.1 Anträge für die Teilnahme an der Sporteingangsprüfung und zur Teilbefreiung

Die Anträge können im Internet heruntergeladen werden unter folgender Adresse:

- **Karlsruher Institut für Technologie**

<http://www.sport.kit.edu/3119.php>

Der Antrag zur Teilnahme und der Antrag zur Teilbefreiung sind jeweils an einer anderen Stelle auf diese Seite herunterzuladen.

Die Gebühr i.H. von 40,- Euro ist mit der Anmeldung fällig und muss auf folgendes Konto überwiesen werden.

Baden-Württembergische Bank Karlsruhe

Kt.Nr. 7495500149

BLZ 60050101

Betreff: Projekt Nr. 0031 8401 & Name, Vorname des Prüflings

- **Pädagogische Hochschule Karlsruhe**

<http://www.ph-karlsruhe.de> Dort „Studium“, dort „Bewerbung“, dort: „Aufnahmeprüfungen“ Dort nach unten scrollen.

Der Antrag zur Teilnahme enthält als Anhang auch den Antrag zur Teilbefreiung.

4.2 Anerkennung von Eingangsprüfungen anderer Hochschulen

Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen bei:

- **Karlsruher Institut für Technologie**

Herr

Dr. Gunther Kurz

Institut für Sport und Sportwissenschaft des

Karlsruher Instituts für Technologie

76128 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 608-42607

Mail: Gunther.Kurz@kit.edu

Das Anerkennungsformular heruntergeladen werden unter:

http://www.sport.kit.edu/rd_download/Studium_und_Lehre/SEP_Anerkennung_externer_Sporteignungspruefungen.pdf

- **Pädagogische Hochschule**

Frau Dr. Elke Opper
Institut für Bewegungserziehung und Sport
Pädagogische Hochschule Karlsruhe
Bismarckstraße 10
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 925 – 4623
Mail elke.opper@ph-karlsruhe.de

UND

Akad. Mitarbeiterin Claudia Weigand
Institut für Bewegungserziehung und Sport
Pädagogische Hochschule Karlsruhe
Bismarckstraße 10
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 925 – 5211
Mail claudia.weigand@ph-karlsruhe.de .

Bei der Pädagogischen Hochschule genügt ein formloser Antrag unter Beifügung der der beglaubigten Kopie der bestandenen Eingangsprüfung einer anderen Hochschule außerhalb von Baden-Württemberg.

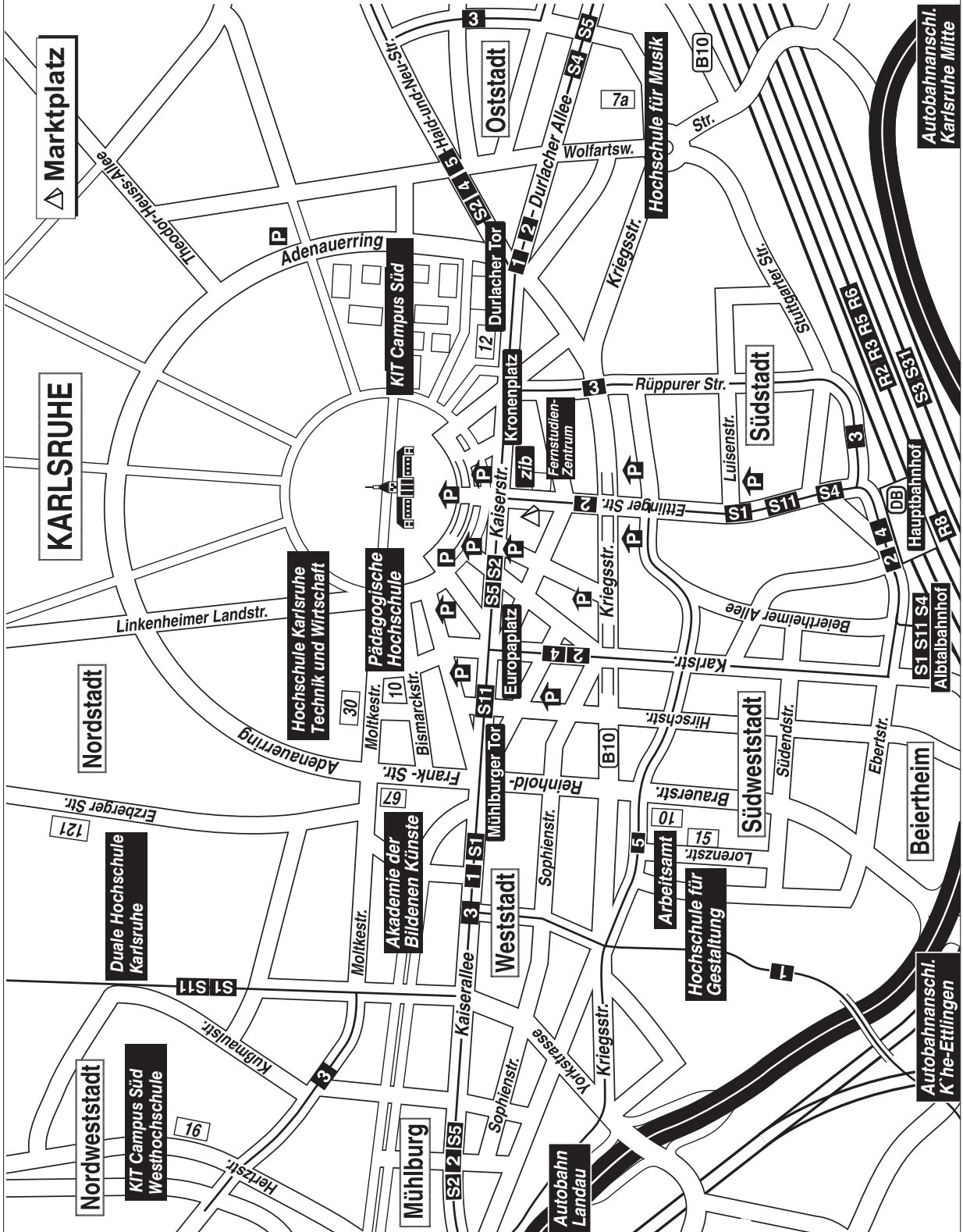
Die genannten Personen stehen auch für weitergehende, inhaltliche Auskünfte zur Verfügung. Für mehr formale Fragen ist an der Pädagogischen Hochschule zuständig:

Gabriele Fluhar
Gebäude III / Zimmer 103
Pädagogische Hochschule
Bismarckstr. 10
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 925-4266
Mail: gabriele.fluhar@vw.ph-karlsruhe.de

Tipps

Trainingstag am KIT für die Vorbereitung auf Individualsportarten in der Sparteingangsprüfung, organisiert durch die Fachschaft Sport:
<http://www.sport.kit.edu/2487.php>

Videos zu den praktischen Übungen im **Gerätturnen**:
<http://www.sport.ph-karlsruhe.de/studium4.html>



PKW

A8 Stuttgart, A5 Basel - Frankfurt

Abfahrt KA-Mitte in Richtung Rheinhafen, Landau, Südtangente bis Abfahrt Nr. 2 (Stadtmitte, Kongresszentrum, Hauptbahnhof); Wegweisern in Richtung Stadtmitte folgen. Sie befinden sich auf der Ettlinger Straße in Richtung Marktplatz.

Das zib liegt im Zentrum in der Fußgängerzone, am Marktplatz. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich verschiedene Parkhäuser, das dem zib am nächsten gelegene in der Kreuzstraße.

A65 Südtangente aus Richtung Landau

Abfahrt Nr. 2 (Stadtmitte, Kongresszentrum, Hauptbahnhof), weiter wie oben.

Anreise per Bahn

Hbf Karlsruhe, ab Bahnhofsvorplatz

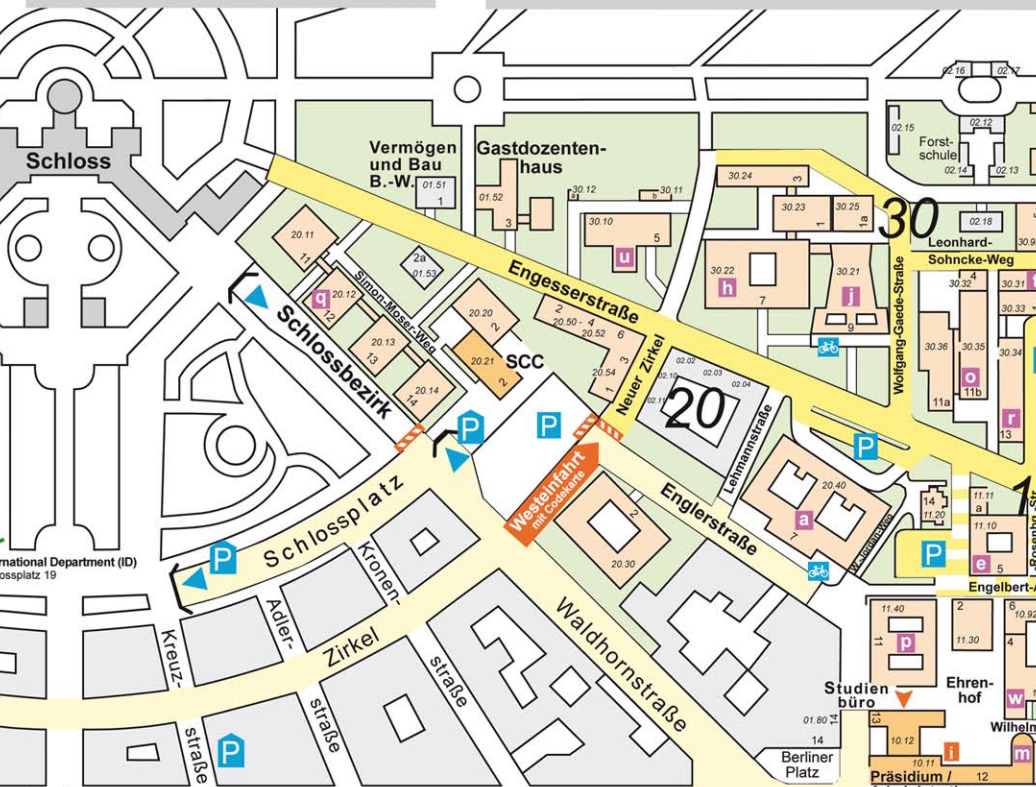
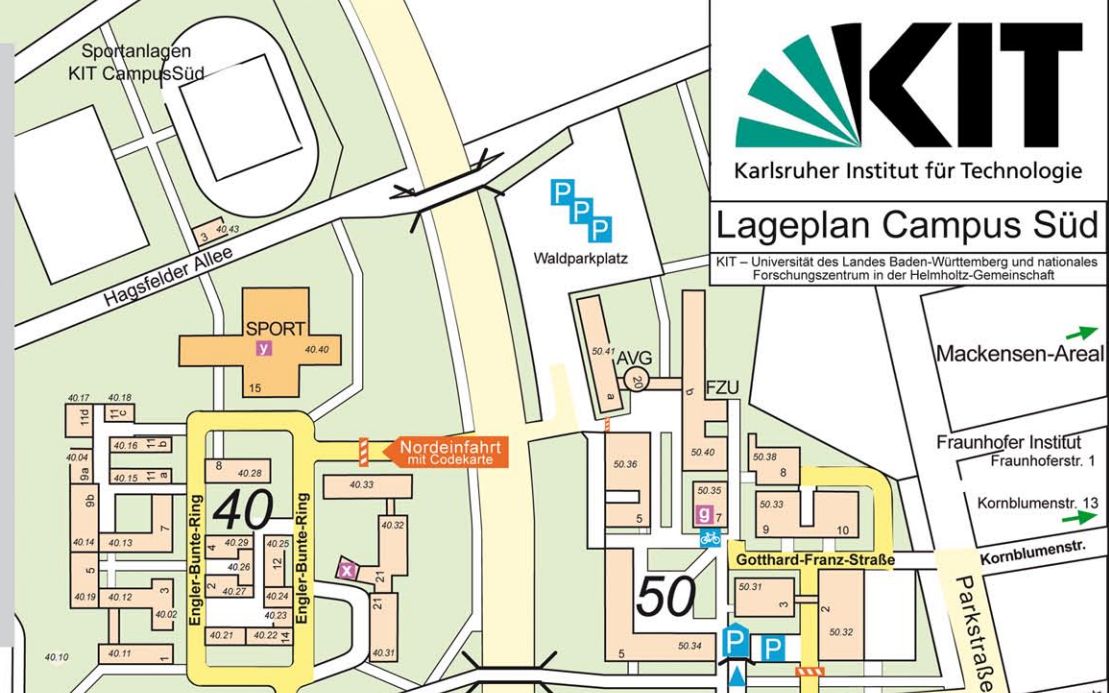
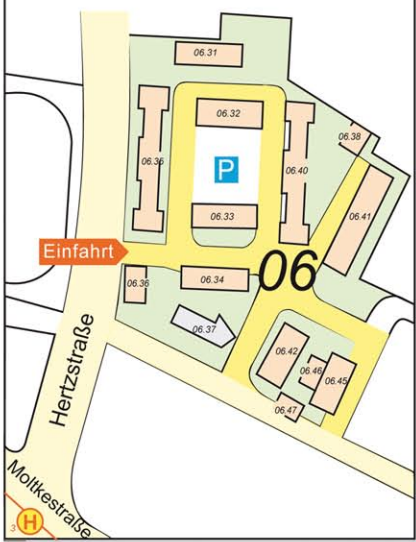
S1/S11 in Richtung Hochstetten/Neureut
S4/S41 in Richtung Heilbronn/Karlsruhe
2 in Richtung Wolfartsweier

Westhochschule
Hertzstraße 16

Mackensen Areal
Rintheimer
Querallee 2

Lageplan Campus Süd

KIT – Universität des Landes Baden-Württemberg und nationales
Forschungszentrum in der Helmholtz-Gemeinschaft



Kontakt

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Zentrum für Information und Beratung
Zähringerstraße 65 (Marktplatz)

76133 Karlsruhe

Fon (0721) 608-44930

E-Mail: info@zib.kit.edu

www.zib.kit.edu

Herausgeber

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Campus Süd

Kaiserstraße 12

76131 Karlsruhe

Stand März 2011

www.kit.edu